

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Januar 1965

Nummer 4

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2061 213	15. 1. 1965	Gebührenordnung für die Prüfung und Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln . . .	17
77	21. 1. 1965	Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach §§ 19a und 19f des Wasserhaushaltsgesetzes	17
	15. 1. 1965	Bekanntmachung einer Änderung in der Zusammensetzung des Vorstandes und der Geschäftsführung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz	18

2061
213

Gebührenordnung für die Prüfung und Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln

Vom 15. Januar 1965

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 (PrGS. NW. S. 6), zuletzt geändert durch das Landesorganisationsgesetz vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

§ 1

(1) Die Gebühr für die Typprüfung eines Feuerlöschgerätes oder eines Feuerlöschmittels beträgt 150 DM bis 850 DM.

(2) Die Gebühr für eine Änderungsprüfung, Erweiterungsprüfung oder Zusatzprüfung beträgt 50 DM bis 340 DM.

(3) Mit der Gebühr für die Prüfung ist die Gebühr für die Zulassung abgegolten.

(4) Die Gebühr für die Umschreibung einer Zulassung beträgt, soweit hiermit keine zusätzliche Prüfung verbunden ist, 75 DM.

(5) Die baren Auslagen für brennbare Stoffe, die bei den Prüfungsversuchen verbraucht werden, sowie sonstige durch die Prüfung entstehenden baren Auslagen sind neben der Gebühr zu erstatten.

§ 2

(1) Eine Typprüfung wird aus Anlaß eines Antrages auf erstmalige Zulassung eines Feuerlöschgerätes oder eines Feuerlöschmittels vorgenommen.

(2) Eine Änderungsprüfung wird vorgenommen, wenn die zugelassene Type eines Feuerlöschgerätes geändert werden soll.

(3) Eine Erweiterungsprüfung wird vorgenommen, wenn neben der ursprünglichen Type gleichartige kleinere oder größere Typen oder wenn andere Füllungen oder geänderte Rezepturen zugelassen werden sollen.

(4) In einer Zusatzprüfung werden Konstruktionselemente geprüft, die zu bereits zugelassenen Typen wahlweise austauschbar verwendet werden sollen.

§ 3

Die Gebühren werden in Höhe der Mindestgebühr fällig, sobald der Antrag auf Prüfung und Zulassung von Feuerlöschgeräten oder Feuerlöschmitteln bei der Amtlichen Prüfstelle für Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel gestellt wird. Die Auslagen sowie der die Mindestgebühr übersteigende Betrag werden nach Abschluß der technischen und praktischen Prüfung fällig.

§ 4

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Prüfung und Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln vom 26. Oktober 1956 (GS. NW. S. 675) außer Kraft.

Düsseldorf, den 15. Januar 1965

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

— GV. NW. 1965 S. 17.

77

Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach §§ 19a und 19f des Wasserhaushaltsgesetzes Vom 21. Januar 1965

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) wird nach

Anhörung der Landtagsausschüsse für Innere Verwaltung und für Wasserwirtschaft verordnet:

§ 1

Zur zuständigen Behörde im Sinne des § 19 a Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1964 (BGBl. I S. 611), wird die obere Wasserbehörde bestimmt.

§ 2

Zur zuständigen Behörde im Sinne des § 19 f Abs. 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes wird das Oberbergamt bestimmt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1965 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Januar 1965

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

(L. S.)

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Niermann

— GV. NW. 1965 S. 17.

**Bekanntmachung
einer Änderung in der Zusammensetzung
des Vorstandes und der Geschäftsführung
der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz
Vom 15. Januar 1965**

A. Vorstand

Als Nachfolger für den am 31. Dezember 1964 in den Ruhestand getretenen und damit aus dem Vorstand ausgeschiedenen stellvertretenden Vorsitzenden des

Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz

Dr. Fritz Reermann

wurde vom Vorstand in seiner Sitzung am 14. Januar 1965

Hauptgeschäftsführer Dr. Herbert Zigan,
Düsseldorf, Humboldtstraße 31,

zum stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes gewählt.

Es führen nunmehr abwechselnd für je 1 Jahr den Vorsitz bei gegenseitiger Stellvertretung:

1. Dipl.-Volkswirt Wilhelm Haferkamp MdL, Düsseldorf

2. Dr. Herbert Zigan, Düsseldorf.

B. Geschäftsführung

Als Nachfolger für den in den Ruhestand getretenen Direktor Albrecht Otto Fülle wurde auf Vorschlag des Vorstandes von der Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz

Abteilungsdirektor Dr. Bruno Gerlitz,
Düsseldorf,

zum Mitglied der Geschäftsführung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz gewählt. Die Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Wahl bestätigt.

Die zur Vertretung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz berechtigten Mitglieder der Geschäftsführung sind nunmehr:

1. Direktor Wilhelm Wessel, Haan
(Vorsitzender der Geschäftsführung)

2. Direktor Dr. Werner Bormann, Düsseldorf

3. Direktor Dr. Bruno Gerlitz, Düsseldorf.

Düsseldorf, den 15. Januar 1965

Der Vorsitzende des Vorstandes:

Haferkamp

— GV. NW. 1965 S. 18.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.